



CH-3003 Bern, ASTRA

United Nations
Economic Commission for Europe
M. Olivier Kervella
Palais des Nations
1211 Geneva 10

Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: J472-1166/scb
Sachbearbeiter/in: Beat Schmied
Bern, 26. November 2010

Anerkennung und Anmeldung eines technischen Regelwerkes nach 6.8.2.7 ADR

Sehr geehrter Herr Kervella

Die anzuwendenden EN-Normen 13308:2002 und 13316:2002 in Unterabschnitt 6.8.2.6 ADR haben zur Folge, dass Tanks nach Kapitel 6.8 zwingend mit Bodenventilen mit Durchmesser 100 mm ausgestattet werden müssen. Diese Regelung führt zu erheblichen Problemen bei Tankbetreibern ohne dadurch einen Sicherheitsgewinn zu bewirken. Die zuständige Normenkommission beabsichtigt, voraussichtlich 2013, eine entsprechende Anpassung der EN-Normen.

Vor diesem Hintergrund anerkennt das Bundesamt für Strassen gemäss Unterabschnitt 6.8.2.7 ADR die nachfolgende technische Regelung des Eidgenössischen Gefahrgutinspektorates:

- EGI 4'205'744 vom 26.11.2010 über die Verwendung von Bodenventilen für Tanks nach ADR Kapitel 6.8 und SDR Anhang 1 Kapitel 6.8.

Diese Regelung gilt für Tanks zur Beförderung flüssiger Erdölprodukte, anderer gefährlicher Stoffe der Klasse 3 mit einem Dampfdruck bei 50°C von höchstens 110 kPa und von Benzin, die keine Nebengefahr giftig oder ätzend haben.

Die Regelung gilt längstens, bis eine entsprechende Norm erlassen und im ADR aufgeführt ist. Sie ist

J472-1166

auf der Webseite des Eidg. Gefahrgutinspektorates des Schweizerischen Verein für technische Inspektionen einsehbar (www.svti.ch/EGI).

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Strassen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'W. Jeger', written over a rectangular stamp area.

Werner Jeger

Vizedirektor ASTRA, Abteilungschef